

Sitzungsvorlage

Nummer: 095/2020
Bearbeiter: Frau Grimmeiß
TOP: 3 ö

Gemeinderat

Sitzung am 02.11.2020 öffentlich

**Neuregelung der Umsatzsteuer
Verlängerung der Übergangsfrist
Ergänzung Konzessionsvertrag Wasserversorgung**

Anlage 1: Änderung Konzessionsvertrag ab 01.01.2021

I. Antrag

1. Der Gemeinderat stimmt der Verlängerung zur Übergangsfrist auf die Umstellung der Neuregelung des Umsatzsteuerrechts für den Umsatzsteuerschuldner "Gemeinde Dettingen unter Teck" zum 01.01.2023 zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Änderung des Konzessionsvertrags zwischen dem Kernhaushalt und der Wasserversorgung zum 01.01.2021 laut Anlage zu.

II. Begründung

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Die Kommune als Umsatz-Steuerschuldner unterlag bisher nur mit den Umsätzen ihrer Betriebe gewerblicher Art, z.B. der Wasserversorgung oder der Bäderbetriebe, der Umsatzsteuer (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.). Eine Änderung in der Rechtsprechung führte zur Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes, welches zum 01.01.2016 in Kraft getreten ist. Der § 2 Abs. 3 UStG a.F. wurde gestrichen und durch den § 2b UStG ersetzt. Dieser regelt die Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR).

Nach dem neu geltenden Recht unterliegen dem Grundsatz nach sämtliche Umsätze der öffentlichen Hand der Umsatzsteuer. Mit dem Einfügen des § 2b UStG hat der Gesetzgeber jedoch eine Ausnahme des Grundsatzes für das **hoheitliche Handeln** eingeräumt. Nach § 2b UStG ist eine jPdöR umsatzsteuerlicher Unternehmer, wenn sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt. Dabei ist unbeachtlich, ob Gewinne erzielt werden. Eine Einnahmeerzielungsabsicht reicht hier aus. Soweit die jPdöR unternehmerisch tätig ist, kann sie nach den allgemeinen Grundsätzen einen Vorsteuerabzug geltend machen. Steuerfreie Umsätze scheiden hier regelmäßig aus. Ausnahmen des allgemeinen Grundsatzes gelten für Tätigkeiten der jPdöR, die sie im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausübt. Dies gilt jedoch nicht, sofern die Behandlung der jPdöR als Nichtunternehmer im Hinblick auf diese Tätigkeiten zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Die

Kommune wird aufgrund dieser Neuregelung künftig in vielen Bereichen unternehmerisch tätig. Für die Verwaltung bedeutet dies einen enormen Aufwand, da sämtliche Umsätze nach diesen Kriterien zu überprüfen und zu bewerten sind (Einnahmenscreening). Für den zeitlichen Ablauf der Umsetzung der Neuregelung ist § 27 Abs. 22 UStG relevant. In diesem wurde eine Übergangsfrist eingeräumt. Hier heißt es:

*§ 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. **Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.** Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.*

Die meisten Städte und Gemeinden haben von dem Optionsrecht Gebrauch gemacht und eine Erklärung abgegeben, wodurch sich der Übergangszeitraum bis Ende des Jahres 2020 hinausgeschoben hat. Die Gemeinde Dettingen hat ebenfalls von diesem Optionsrecht Gebrauch gemacht.

Die Verwaltung hat bereits frühzeitig reagiert und geprüft, welche Vorteile aus dem derzeit geltenden USt-Recht zu ziehen sind. Für die Schloßberghalle und die Sporthalle wurde zum 01.01.2018 bzw. 01.01.2020 ein BgA nach altem Recht begründet, um bereits vor der Umstellung auf den §2b UStG eine steuerliche Optimierung in Form des Vorsteuerabzuges für die Gemeinde zu sichern. Die künftige umsatzsteuerliche Behandlung der beiden Hallen erfolgt analog der bisherigen Systematik.

Die Umstellung auf das neue Recht ist sorgfältig zu planen und durchzuführen. Die Verwaltung hat in diesem Zuge die notwendigen Prozesse aufzubauen sowie die Analyse und korrekte Zuordnung der Umsätze auf den unternehmerischen und nichtunternehmerischen (hoheitlichen) Bereich zu beachten. Die Verwaltung hat zudem zu gewährleisten, dass die Steuererklärungen korrekt und mit möglichst wenig Verwaltungsaufwand abgegeben werden.

Für das Projekt „Umstellung der Umsatzbesteuerung im Rahmen des §2b UStG“ hat sich die Verwaltung dem Gemeinschaftsprojekt der Schüllermann Wirtschafts- und Steuerberatung GmbH angeschlossen. Durch mehrere Workshops werden die Kommunen im Umstellungsprozess begleitet. Des Weiteren steht eine telefonische Betreuung durch die Schüllermann GmbH für Fragen zur Verfügung.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde im Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen, die Übergangsfrist bis zum 31.12.2022 zu verlängern. In § 27 Abs. 22a UStG heißt es:

*Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2021 endende Zeiträume nicht widerrufen, **gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2023 ausgeführt werden.** Die Erklärung nach Satz 1 kann auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Es ist nicht zulässig, den Widerruf auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen zu beschränken.*

Dementsprechend ist keine erneute Abgabe der Optionserklärung erforderlich. Das bereits begonnene Gemeinschaftsprojekt verlängert sich bis zum 31.03.2021 automatisch. Für die weitere Beratung wurde von der Verwaltung erneut die Firma Schüllermann GmbH beauftragt (ca. 5.000 - 6.000 €).

Anpassung Konzessionsvertrag mit dem Eigenbetrieb Wasserversorgung

Seit 2005 bezahlt die Wasserversorgung eine Konzessionsabgabe an den Gemeindehaushalt. Am 05.08.2020 wurde ein Schreiben des BMF (Bundesministerium der Finanzen) zur Behandlung der Konzessionsabgabe unter § 2b UStG veröffentlicht. Unter Geltung des §2b UStG geht man bei der Konzessionsabgabe von einem steuerbaren und somit steuerpflichtigen Umsatz aus. Ob eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG greifen würde, hat die Finanzverwaltung noch nicht abschließend geklärt. Dementsprechend ist eine Beurteilung im Einzelfall anhand der vertraglichen Vereinbarungen erforderlich. Da die Rechtslage hier nicht eindeutig ist, wird empfohlen, den Konzessionsvertrag vorsorglich anzupassen.

Die Konzessionsabgabe ist ein Nettobetrag. Sollte die Erhebung künftig als umsatzsteuerbare Tätigkeit angesehen werden, verzichtet die Kommune auf eine etwa bestehende Steuerfreiheit und das Versorgungsunternehmen schuldet zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

Für den Eigenbetrieb Wasserversorgung ist dieser Passus unschädlich, da die Umsatzsteuer auf die Konzessionsabgabe einen durchlaufenden Posten darstellt. Jedoch würde für den Kernhaushalt ein finanzieller Schaden entstehen, da bei einer Brutto-Abrechnung der Konzessionsabgabe dem Kernhaushalt Geld fehlen würde. Die Verwaltung schlägt vor, den Passus bereits jetzt in den Konzessionsvertrag mit Gültigkeit ab dem 01.01.2021 aufzunehmen. Die Änderung liegt der Sitzungsvorlage als Anlage bei. Da die Übergangsfrist zum 31.12.2022 verlängert wurde, kommen die Änderungen rechtlich erst ab dem 01.01.2023 zum Tragen.

III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.